

RS Vwgh 1996/5/29 96/13/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §119;

BAO §133;

FinStrG §33 Abs1;

Rechtssatz

Die nachträglich erklärte Bereitschaft zur Offenlegung aller abgabenrechtlich bedeutsamen Umstände beseitigt die gegebenenfalls vorgelegene Verletzung dieser Pflicht zum Zeitpunkt der Erstattung der seinerzeitigen Abgabenerklärungen nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996130030.X03

Im RIS seit

10.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at